

# **Entgelt- und Sportstättenvergabeordnung der Stadt Leipzig für die Nutzung von kommunalen Sportstätten**

## **TEIL A: Allgemeiner Teil**

Die Stadt Leipzig erlässt für die Nutzung der durch die Kommune betriebenen Sportstätten auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 14 und 73 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 10 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung folgende Entgelt- und Sportstättenvergabeordnung:

### **§ 1 Gegenstand**

(1) Diese Entgelt- und Sportstättenvergabeordnung mit den Anlagen 1 bis 2 gilt für die Zurverfügungstellung und Nutzung aller Sporteinrichtungen der Stadt Leipzig, die für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb bestimmt und separat zugänglich sind. Die Nutzung erfolgt unter Verweis auf die geltenden Regelungen der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung sowie der Polizeiverordnung der Stadt Leipzig in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Entgelt- und Sportstättenvergabeordnung gilt nicht für:

I)

- verpachtete Sportstätten der Stadt Leipzig,
- Frei zugängliche, öffentliche Sport(platz)anlagen
- Hallen- und Freibäder Leipzigs,
- Sportstätten freier und privater Träger,
- Sportstätten des Landes und des Bundes,
- Sporträume, die sich in Schulgebäuden befinden und keinen separaten Zugang besitzen.

Darüber hinaus gilt diese Entgelt- und Sportstättenvergabeordnung nicht für:

II)

- anerkannte Bundesstützpunkte (einschließlich paralympische und deaflympische Bundesstützpunkte),
- den Vorschulsport der kommunalen und kommunalen freien Träger der Jugendhilfe,
- den kommunalen Schul- und Berufsschulsport,
- Dienstsport der Berufs- und freiwilligen Feuerwehren.

(3) Die Zulassung zur Benutzung von Sporteinrichtungen der Stadt Leipzig erfolgt ausschließlich auf der Basis des als Anlage 1 beigefügten und zwischen dem Nutzer bzw. Antragsteller und der Stadt Leipzig, vertreten durch das Amt für Sport, zu schließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages, dessen Inhalt die Bestimmungen dieser Entgelt- und Sportstättenvergabeordnung, die Regelungen zu den Nutzergruppen und Entgelttarifen gemäß Teil B und die Bestimmungen der Sportstättenvergabeordnung gemäß Teil C umfasst.

### **§ 2 Entgeltpflicht**

(1) Für die sportliche Nutzung der Sportstätten der Stadt Leipzig wird für den

Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb nach Maßgabe dieser Entgelt- und Sportstättenvergabeordnung ein privatrechtliches Entgelt auf Basis der gemäß Teil B aufgeführten Entgelttarife erhoben.

- (2) Das Nutzungsentgelt wird entsprechend der beabsichtigten Inanspruchnahme der jeweiligen Sportstätte berechnet und richtet sich nach
  - a) Nutzergruppen,
  - b) Art, Beschaffenheit und Größe der einzelnen Sportstätte (Übungsflächeneinheiten) sowie
  - c) Dauer der Nutzung (Übungszeiteinheiten).
- (3) Die dargestellten Nutzungsentgelte verstehen sich zzgl. einer gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

### **§ 3 Fälligkeit des Entgeltes**

- (1) Bei periodischer Zuteilung einer Sportstätte wird das Nutzungsentgelt für diese unabhängig von ihrer tatsächlichen Auslastung mit Beginn der dem Nutzer für die Sportstätte zugewiesenen fortlaufenden Hallenzeiten fällig.  
Dies gilt nicht, wenn der Nutzer die Rückgabe der zugewiesenen fortlaufenden Hallenzeiten zwei Wochen vor Nutzungsverzicht schriftlich (auch E-Mail und Fax) gegenüber dem Amt für Sport erklärt. Die Abmeldung von einzelnen Nutzungsterminen ist möglich. Eine nachträgliche Berücksichtigung von Abmeldungen ist dabei generell ausgeschlossen.
- (2) Bei terminlicher Zuteilung einer Sportstätte wird das Nutzungsentgelt für diese unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Sportstätte mit Wirksamkeit des Nutzungsvertrages fällig.  
Dies gilt nicht, wenn der Nutzer die Rückgabe des zugewiesenen Nutzungstermins bis zu zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich (auch E-Mail und Fax) gegenüber dem Amt für Sport erklärt.
- (3) Für die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 2 genannten Fristen ist der Eingang der Rückgabeerklärung beim Amt für Sport der Stadt Leipzig maßgeblich.
- (4) Die Rechnungslegung erfolgt durch das Amt für Sport vierteljährlich zum Quartalsende.

### **§ 4 Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner ist der in dem Nutzungsvertrag ausgewiesene Nutzer. Die Nutzergruppen sind in Teil B „Nutzergruppen und Entgelttarife“ ausgewiesen.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

## TEIL B: Nutzergruppen und Entgelttarife

### § 5 Nutzergruppen

Nutzergruppen sind:

- A Kinder- und Jugendsport der Leipziger Sportvereine und -verbände, die Mitglied im Stadtsportbund (SSB) und Landessportbund (LSB) sind und des SSB selbst,
- B Erwachsenensport der Sportvereine und -verbände, die Mitglied im Stadtsportbund (SSB) und Landessportbund (LSB) sind und des SSB selbst,
- C weitere Gruppen, z. B. gemeinnützige Leipziger Vereine und Verbände, die nicht unter die Nutzergruppen A und B fallen, Schulen und Vorschuleinrichtungen in anderer Trägerschaft, Dienstsport der Polizei und des Zolls, Volkshochschule, nicht Leipziger Vereine und Verbände, Betriebssport, Lehrersport, Nutzer mit Gewinnerzielungsabsicht, private Nutzer.

### § 6 Entgelte für die Nutzergruppen

- (1) Die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgeltes regelt sich entsprechend der Zuordnung der Antragsteller zu den Nutzergruppen A, B und C gemäß nachfolgender Tabelle:

Nutzergruppen	Unterteilung der Nutzergruppen	Entgelt je ÜZE und ÜFE* in EUR (zzgl. einer gesetzlich geschuldeten USt.)
<b>A</b> Kinder- und Jugendsport der Leipziger Sportvereine und -verbände, die Mitglied im Stadtsportbund (SSB) und Landessportbund (LSB) sind und des SSB selbst		0,00 EUR
<b>B</b> Erwachsenensport der Sportvereine und -verbände, die Mitglied im Stadtsportbund (SSB) und Landessportbund (LSB) sind und des SSB selbst	Anteil K/J an der Gesamtmitgliederszahl 40,0 % und mehr	3,00 EUR
	Anteil K/J an der Gesamtmitgliederszahl 20,0 % bis 40,0 %	4,50 EUR
	Anteil K/J an der Gesamtmitgliederszahl 0,0 % bis unter 20,0 %	7,50 EUR
<b>C</b> weitere Nutzer bzw. Nutzergruppen	<u>Gruppen mit Vergünstigungen</u> z. B. gemeinnützige Leipziger Vereine und -verbände, die nicht unter die Nutzergruppen A und B fallen, Schulen und Vorschulen in anderer Trägerschaft, Dienstsport der Polizei und des Zolls, Volkshochschule	9,00 EUR
	<u>Sonstige Gruppen</u>	12,00 EUR

	z. B. Nicht-Leipziger Vereine und Verbände, Betriebssport, Lehrersport	
	<u>Kommerzielle Gruppen und Privatpersonen</u> z. B. Nutzer mit Gewinnerzielungsabsicht, private Nutzer	41,00 EUR

\*Erläuterung: Zur Berechnung des Entgeltes werden unter Berücksichtigung der Eingruppierung in die Nutzergruppen die Übungsflächeneinheiten (ÜFE) mit den Übungszeiteinheiten (ÜZE) entsprechend der Antragstellung multipliziert.

- (2) Der Kinder- und Jugendsport der Leipziger Sportvereine und -verbände, die Mitglied im SSB und im LSB sind, nutzt die kommunalen Sportstätten zum günstigsten Tarif.
- (3) Die Höhe des zu leistenden Nutzungsentgeltes im Erwachsenensport der Leipziger Sportvereine und -verbände, die Mitglied im SSB und im LSB sind, wird entsprechend dem prozentualen Kinder- und Jugendanteil an der Gesamtmitgliederzahl des Vereines berechnet. Grundlage für die Berechnung der Entgelte bildet die zu Beginn des Kalenderjahres beim SSB erhobene Bestandsaufnahme der Mitgliederzahlen.

## § 7 Übungsflächeneinheiten (ÜFE)

Die Festlegung von ÜFE für die einzelnen Sportstätten ergibt sich aus folgender Tabelle:

<b>(1) Turn- und Sporthallen</b>		<b>ÜFE</b>
Sporträume (z. B. Gymnastik) und Kleinsporthallen	(unter 200 m <sup>2</sup> )*	0,5
1-Feld-Sporthallen	(200-405 m <sup>2</sup> )*	1,0
1,5-Feld-Sporthallen	(mehr als 405 bis 648 m <sup>2</sup> )*	1,5
2-Feld-Sporthallen	(mehr als 648 bis 990 m <sup>2</sup> )*	2,0
3-Feld-Sporthallen	(mehr als 990 bis 1.215 m <sup>2</sup> )*	3,0
*Die Einteilung der Hallen entsprechend ihrer Größen erfolgt gemäß DIN18032-1:2014-11.		
<b>(2) Sportfreianlagen</b>		
(Klein-/Multifunktions-)Spielfelder	(bis 27 x 45 m)	1,0
Großspielfelder (ggf. mit LA-Anlagen)		3,0
Die Einteilung der Sportfreianlagen entsprechend ihrer Größen erfolgt gemäß DIN18035.		
<b>(3) Sondersportanlagen</b>		
Krafträume		1,5
Sportanlage Nordanlage:		
Laufhalle		2,0
Werferhaus		2,0
LA-Nordanlage		3,0
Radrennbahn (Alfred-Rosch-Kampfbahn)		3,0
Fechthallen		1,0
Ringerhallen		2,0
<b>(4) Seminarräume (nach entsprechend vorheriger Buchung)</b>		
Im Rahmen sportlicher Nutzung und in Verbindung mit Nutzung der Sporthalle		0,0
Für sportnahe Nutzungen (z. B. Übungsleiterlehrgänge, Schiedsrichterlehrgänge, Trainerberatungen)		1,0

Eine Nutzung von Seminarräumen ohne Bezug zu einer sportlichen oder sportnahen Nutzung (z. B. Weihnachtsfeiern, Jahreshauptversammlungen) ist nicht möglich.	
--	--

## **§ 8 Übungszeiteinheiten (ÜZE)**

Die Dauer einer ÜZE wird für alle kommunalen Turn- und Sporthallen sowie alle sonstigen Sportanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Entgelt- und Sportstättenvergabeordnung der Stadt Leipzig auf 45 Minuten festgelegt.

## **TEIL C: Vergabekriterien**

### **§ 9 Allgemeine Regelungen**

- (1) Nutzungszeiten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Sportstätten der Stadt Leipzig sind vorrangig den Leipziger Sportvereinen, die im SSB und LSB organisiert sind, zuzuweisen. Darüber hinaus können auch Dritten Nutzungszeiten in den Sportstätten der Stadt Leipzig zur sportlichen Nutzung, insbesondere für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zugewiesen werden.
- (2) Für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Leipzig ist grundsätzlich ein schriftlicher formeller Antrag an das Amt für Sport zu stellen. Die entsprechenden Formulare sind im Internet unter [www.leipzig.de](http://www.leipzig.de) → Bürgerservice → Ämter und Behördengänge → Formulare → Formulare nach Anliegen → Sport abrufbar.
- (3) Die periodische und die terminliche Nutzung sind separat zu beantragen.
- (4) Nutzungszeiten an Wochenenden werden vorrangig für die Durchführung von Spiel- und Wettkampfbetrieb vergeben.
- (5) Die Zuweisung von Hallenzeiten erfolgt dabei nach folgenden Gesichtspunkten:
  - Größe des für die einzelne Sportart erforderlichen Spielfeldes (DIN-gerechte Größe, Linierungsvorgaben der Spitzensportverbände),
  - Beschaffenheit der Hallen (u. a. Hallenboden, Prallschutz, Ballfangnetze),
  - Ausstattung der Hallen (u. a. Geräte, Beleuchtung, Bodenhülsen, Anzeigetafel),
  - ggf. erforderliche Barrierefreiheit.
- (6) Die sach- und zweckgerechte Belegung der zugeteilten Hallenzeiten wird vom Amt für Sport der Stadt Leipzig überprüft.

### **§ 10 Prioritäten der Sportstättenvergabe**

Entsprechend dem „Sportprogramm 2024 für die Stadt Leipzig“ (Beschluss-Nr. VI-DS-02503-NF-06 vom 21.09.2016) sowie der Fachförderrichtlinie Sport der Stadt Leipzig in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit Beschluss-Nr. VII-DS-00814 vom 28.05.2020) werden die nachstehenden Nutzergruppen in folgender Reihenfolge bei der Zuweisung von Übungszeiten in den Sportstätten der Stadt Leipzig berücksichtigt:

- A Kinder- und Jugendsport der eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine bzw. im Leistungssport Bundesstützpunkte, Landesstützpunkte,
- B Erwachsenensport der eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine (innerhalb der Sportvereine gilt die Reihenfolge von Bundesliga abwärts bis zur Kreis- oder Stadtklasse),
- C andere Nutzer.

### **§ 11 Periodische Nutzung**

Ungeachtet der Regelung der §§ 9 und 10 dieser Sportstättenvergabeordnung gelten für die periodische Sportstättenvergabe folgende weitergehende Festlegungen:

- (1) Anträge auf neu zu vergebende Hallenzeiten können **zu jeder Zeit gestellt** werden. Beantragte und bestätigte Hallenzeiten müssen nicht jährlich neu beantragt werden.
- (2) Die Zuweisung von Nutzungszeiten ist von Montag bis Freitag grundsätzlich nur in der Zeit von 17:15 Uhr bis 21:45 Uhr möglich.
- (3) Kinder- und Jugendmannschaften werden bei der Hallenvergabe in der Zeit bis 19:30 Uhr bevorzugt eingeordnet.
- (4) Die Zuweisung der periodischen Nutzungszeiten gilt nicht an gesetzlichen Feiertagen. Ebenso gilt die Zuweisung der periodischen Nutzungszeiten nicht in den Weihnachtsferien in Sachsen. Auf gesonderten terminlichen Nutzungsantrag können Nutzungszeiten für Trainingszwecke im Ausnahmefall zugelassen werden für:
  - anerkannte Bundesstützpunkte (für Bundeskader)
  - Mannschaften der höchsten deutschen Spielklasse bzw. Nationalteams
  - Einzelsportler mit Bundeskaderstatus
- (5) Nach Prüfung des Antrages erfolgt eine schriftliche Zuweisung oder Ablehnung in der Regel vier Wochen vor Beginn der beantragten Nutzung.
- (6) Die Sportstätte darf zum Umkleiden 15 min. vor der gebuchten Nutzungszeit betreten werden. Spätestens 15 min nach der zugewiesenen Nutzungszeit ist die Sportstätte zu verlassen. In der gebuchten Nutzungszeit sind die Zeiten für ggf. notwendigen Auf- und Abbau inbegriffen.
- (7) Bei der Vergabe von Hallenzeiten für eine periodische Nutzung gelten folgende Prioritäten:
  - Anerkannte Schwerpunktsportarten und paralympische Sportarten gemäß Sportprogramm der Stadt Leipzig vor anderen Sportarten,
  - Hallensportarten vor Freiluftsportarten,
  - Ganzjährige Nutzungen vor Saisonnutzungen,
  - Mannschaftssportarten vor Individualsportarten.Die Sportart Fußball wird nur bis zur D-Jugend berücksichtigt.
- (8) Die Mindestteilnehmerzahl pro Übungszeiteinheit je Sportgruppe ist sportartspezifisch und unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsklasse der Sportgruppe grundsätzlich einzuhalten (siehe Anlage 2). Die Mindestteilnehmerzahl bezieht sich auf eine Übungszeiteinheit in einer Einfeld-Sporthalle. Das Erreichen der jeweils vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl ist zwingende Voraussetzung für die Zuweisung von Hallenzeiten.

## § 12 Terminliche Nutzung

Ungeachtet der Regelung der §§ 9 und 10 dieser Sportstättenvergabeordnung gelten für die terminliche Sportstättenvergabe folgende weitergehende Festlegungen:

- (1) Ein Antrag auf terminliche Nutzung ist spätestens **vier Wochen** vor Beginn der beabsichtigten Nutzung schriftlich beim Amt für Sport der Stadt Leipzig einzureichen.

- (2) Eine terminliche Nutzung erfolgt grundsätzlich nur an den Wochenenden. Ausnahmen sind nach Einzelfallprüfung jedoch möglich.
- (3) Eine terminliche Nutzung an gesetzlichen Feiertagen sowie während der Weihnachtsferien in Sachsen ist grundsätzlich nicht möglich. Auf gesonderten terminlichen Nutzungsantrag können Ausnahmen zugelassen werden:
- für anerkannte Bundesstützpunkte (für Bundeskader)
  - für Mannschaften der höchsten deutschen Spielklasse bzw. Nationalteams
  - für Einzelsportler mit Bundeskaderstatus
  - bei zentral angesetzten Spiel- bzw. Wettkampfterminen der Sportverbände.
- (4) Die schriftliche Zuweisung der Hallenzeiten erfolgt unmittelbar nach Prüfung des Antrages. Ausschlaggebend ist die tatsächliche Nutzungszeit, d. h., der 45-Minuten-Rhythmus wie bei der periodischen Vergabe findet für die terminliche Nutzung keine Anwendung. Die Abrechnung erfolgt minutengenau auf Basis der Tarife gemäß § 6.
- (5) Eine Nutzung kann grundsätzlich nur zwischen 07:30 Uhr und 22 Uhr erfolgen. Die Nutzungszeit versteht sich vom Betreten bis zum Verlassen der Sportstätte.
- (6) Die Zuteilung der Sporthallen erfolgt bei der terminlichen Belegung nach folgenden Kriterien:
- Schwerpunktsportarten/Schwerpunktprojekte/Veranstaltungen gemäß Sportprogramm,
  - Spielklasse/Leistungsstärke,
  - Vorgaben der Sportfachverbände (z. B. Anstoß-/Anwurfzeiten, Ausstattung, Beschaffenheit).



## **TEIL D: Nutzungsbedingungen**

### **§ 13 Nutzungsausschluss**

Die beantragte Nutzung ist zu versagen, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass während der Nutzung zu strafbarem und ordnungswidrigem Verhalten aufgerufen wird bzw. durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Leipzig zu befürchten ist.

### **§ 14 Nutzungseinschränkungen**

Die Stadt Leipzig, vertreten durch das Amt für Sport, ist bei besonderen Situationen, insbesondere Havarien, Bau- und Sanierungsmaßnahmen usw. berechtigt, Hallenschließungen oder Nutzungseinschränkungen bzw. Umverlagerungen der Nutzer in andere Sporthallen zu veranlassen.

### **§ 15 Nutzungsvoraussetzungen**

- (1) Die Sportstätten der Stadt Leipzig dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn ein vom Nutzer und dem Amt für Sport der Stadt Leipzig unterschriebener Nutzungsvertrag vorliegt.
- (2) Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Benutzungsbedingungen einschließlich der jeweiligen Sportstättenordnung (siehe Aushang der Ordnung in der Sportstätte) sowie die Entgelt- und Sportstättenvergabeordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Leipzig in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Der Nutzer darf die Sportstätte nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck nutzen. Eine Weitervermittlung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nicht gestattet und führt zum Verlust der Nutzungsberechtigung. Der Nutzer verpflichtet sich, wahrheitsgemäße Angaben zu den Nutzergruppen, den in der Sportstätte ausgeübten Sportarten und allen weiteren für die Nutzung relevanten Kriterien zu machen. Jeder Verstoß wird mit Entzug der Nutzungszeiten geahndet.
- (4) Technische Anlagen in den Räumlichkeiten dürfen nur von den Mitarbeitern des Nutzungsgebers oder durch von diesen eingewiesenen Personen bedient werden. Andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsgebers aufgestellt und benutzt werden.
- (5) Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen in den Räumlichkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Nutzungsgebers. Damit entstehende Aufwendungen gehen zu Lasten des Nutzers, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt.
- (6) Das unabgestimmte Anbringen von Schildern, sonstigen Hinweisen und Aufklebern an Wänden und Türen ist strengstens untersagt. Für den Fall dadurch eingetretener Beschädigungen erklärt der Nutzer seine volle Haftungsübernahme.

- (7) Der Nutzer verpflichtet sich, die bestehenden Vorschriften über den Brandschutz in den Räumen zu beachten und die danach erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Soweit technische Anlagen vom Nutzer mitgebracht und installiert werden, müssen diese den entsprechenden DIN-Normen bzw. VDE-Vorschriften entsprechen.
- (8) Der Nutzer pflegt oder verbreitet kein gewalttätiges, rassistisches, antisemitisches oder anderweitig diskriminierendes Gedankengut. Ein Verstoß wird mit Entzug der Nutzungszeiten geahndet.
- (9) Den Nutzern wird gestattet, für die Besucher/innen und Teilnehmer/innen von Sportveranstaltungen kleinere Speisen (belegte Brötchen, Snacks, Würstchen etc.) zuzubereiten. Der Verkauf und der Verzehr von Speisen und Getränken sind nur außerhalb der eigentlichen Sporthallen, das heißt in Vorräumen und auf den Tribünen/Galerien gestattet. Getränke dürfen nur in Plastikbechern oder PET-Flaschen verkauft werden, ein Verkauf in Glasflaschen ist untersagt. Ferner ist der Nutzer für die Einhaltung der Hygienevorschriften des Lebensmittelrechts und für die Einholung aller dafür erforderlichen Genehmigungen verantwortlich. Die Einhaltung von sicherheitsrelevanten Vorgaben, Gesetzen und Bestimmungen (z. B. Brandschutz, Fluchtwege, etc.) sind vom Nutzer eigenständig zu klären (mindestens vier Wochen vorher bei Kleinveranstaltungen und acht Wochen bei Großveranstaltungen) und zu verantworten. Die Gestattung der Bewirtung bei Sportveranstaltungen setzt voraus, dass die Sporthalle mit allen Nebenräume/genutzten Flächen und das Schulgelände sauber verlassen und auch alle Abfälle mitgenommen werden. Für Großveranstaltungen können nach vorheriger Rücksprache mit dem Eigentümer andere Regelungen vereinbart werden.

## **§ 16 Haftung/Schadenersatzansprüche**

- (1) Für alle Schäden, die durch den Nutzer, seine Mitglieder, Besucher oder Dritte anlässlich der vertraglichen Nutzung am Vertragsgegenstand verursacht werden (aus Anlass der Benutzung entstehen), haftet der Nutzer. Er haftet in dem genannten Zusammenhang insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder Inventar der Stadt durch Anbringen von Dekoration oder Werbung, durch Einbringen fremder oder Veränderungen eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.
- (2) Der Nutzer hat die Stadt von sämtlichen Ansprüchen, insbesondere Schadenersatzansprüchen, freizustellen, die aus dem Anlass der Überlassung der Sportstätte an den Nutzer, von Mitgliedern des Nutzers, anderen Benutzern, Besuchern oder Dritten gegen die Stadt gerichtet werden. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Stadt nur insoweit, als dies der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Nutzer zu begründen vermag. In diesem Zusammenhang drohende Gefahren hat der Nutzer der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Stadt kann von dem Nutzer den vorherigen Abschluss einer Versicherung zur Deckung o. g. Ansprüche verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- (4) Die Stadt haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände in und auf den vertragsgegenständlichen Sportstätten.

## **TEIL E: Schlussvorschriften**

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Entgelt- und Sportstättenvergabeordnung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Entgelt- und Sportstättenvergabeordnung tritt die Entgelt- und Sportstättenvergabeordnung vom 20.05.2015 (RB-00610/14) außer Kraft.

Anlage 1: Nutzungsvertrag

Anlage 2: Hallenbelegungskriterien

**Muster Vertrag**  
(Vertragsnummer)

**V e r t r a g**

zwischen der **Stadt Leipzig**

vertreten durch den Oberbürgermeister,  
endvertreten durch das Amt für Sport

im Folgenden Stadt Leipzig genannt

und dem .....

im Folgenden Nutzer genannt

wird folgender Vertrag geschlossen.

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Die Stadt Leipzig stellt dem Nutzer die Sportstätten der Stadt Leipzig für sportliche Aktivitäten zur Verfügung.

Dauer und Zeitpunkt ergeben sich aus den zugewiesenen Nutzungszeiten.

Das Amt für Sport der Stadt Leipzig ist berechtigt, in besonderen Situationen, wie insbesondere bei Havarien, Bau- und Sanierungsmaßnahmen, Nutzungseinschränkungen bzw. Umverlagerungen des Nutzers in andere geeignete Sportstätten zu veranlassen.

Des Weiteren ist das Amt für Sport der Stadt Leipzig berechtigt, bei Bedarf entsprechend der Prioritätensetzung des jeweils gültigen Sportprogramms und der Sportförderung Hallenzeiten entsprechend dem Schuljahreszyklus neu zu vergeben.

Ein Anspruch des Nutzers auf eine Zuweisung von Nutzungszeiten in einer bestimmten Sportstätte besteht ausdrücklich nicht.

**§ 2 Vertragsbeginn und Kündigung des Vertrages**

Das Vertragsverhältnis beginnt am ..... 2021.

Es kann von der Stadt Leipzig sowie vom Nutzer unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Das Vertragsverhältnis ist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündbar. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den Fällen vor, in denen

- der Nutzer mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes in Verzug gerät,

- ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren über das Vermögen des Nutzers eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt worden ist oder eine Aufforderung zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über das Vereinsvermögen des Nutzers ergangen ist oder wenn der Nutzer seinen Vereinsbetrieb auflöst bzw. ein Liquidationsverfahren eingeleitet wird.

Darüber hinaus ist das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündbar, wenn

- der Nutzer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Abmahnung durch die Stadt Leipzig nicht bzw. nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt oder
- eine grundlegende behördliche Genehmigung zum Betreiben der Sportstätte rechtswirksam versagt oder entzogen wurde.

Verliert der Nutzer die vom Finanzamt zuerkannte Gemeinnützigkeit, steht der Stadt Leipzig ein Recht zur Änderungskündigung bezüglich der vereinbarten Vertragskonditionen, welche der Gemeinnützigkeit Rechnung tragen, zu.

Die Kündigung bzw. Änderungskündigung ist schriftlich zu erklären.

### **§ 3 Nutzungsentgelt**

Für die unter § 1 genannte Zurverfügungstellung der Nutzungszeiten zahlt der Nutzer der Stadt Leipzig ein Nutzungsentgelt.

Die Höhe des Nutzungsentgeltes (zzgl. einer gesetzlich geschuldeten Ust.) richtet sich in Abhängigkeit von der Dauer der Nutzung nach der Entgelt- und Sportstättenvergabeordnung der Stadt Leipzig in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4 Zahlung des Nutzungsentgeltes**

Das Nutzungsentgelt ist vierteljährlich nach Rechnungslegung durch die Stadt Leipzig auf eines in der Rechnung angegebene Konto zu leisten.

Das Fälligkeitsdatum für die Zahlung des Nutzungsentgeltes wird auf der vierteljährlich erstellten Rechnung gegenüber dem Nutzer ausgewiesen.

### **§ 5 Ausschluss einer Gewährleistung**

Dem Nutzer ist der Zustand der zugewiesenen Sportstätten bekannt.

Die Nutzung der Sportstätten erfolgt durch den Nutzer unter Berücksichtigung der jeweils vorzufindenden zeitlichen, örtlichen und witterungsbedingten Gegebenheiten auf eigene Gefahr.

Der Nutzer stellt die Stadt Leipzig insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Schadenersatzansprüchen frei.

### **§ 6 Nutzung der Sportstätten**

1. Der Nutzer verpflichtet sich, die von ihm genutzten Sportstätten sowie das darin befindliche Inventar bzw. die zur Verfügung gestellten Geräte ausschließlich zu sportlichen Zwecken zu nutzen sowie schonend und pfleglich zu behandeln. Eine andere Nutzung ist unzulässig.

Gleiches gilt für einen Sportbetrieb, der nicht dem Charakter der jeweiligen Sportanlage bzw. der zur Verfügung gestellten Geräte entspricht.  
Der Nutzer nimmt dahingehend seine Aufsichtspflicht wahr.

2. Eine Weitervermittlung bzw. eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nicht gestattet.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, vor Beginn der Nutzung den ordnungsgemäßen Zustand der von ihm zu nutzenden Sportstätten sowie der darin befindlichen Sportgeräte und des Inventars zu prüfen und eventuell bestehende Mängel, Schäden und Verunreinigungen an den Sportstätten sowie dem in den Sportstätten befindlichen Zubehör, sobald er sie bemerkt, in das in der jeweiligen Sportstätte befindliche Hallenbuch mit Name des Nutzers, Datum, Uhrzeit und Unterschrift des Trainingsleiters einzutragen.  
Für Schäden Mängel und Verunreinigungen an den Sportstätten sowie dem in den Sportstätten befindlichen Zubehör, die nicht in das in der jeweiligen Sportstätte befindliche Hallenbuch eingetragen wurden und die nicht erweislich außerhalb der Nutzungszeit des Nutzers durch Dritte verursacht wurden, haftet der Nutzer.
4. Bei Veranstaltungen mit öffentlichem Zugang ist diese entsprechend der Polizeiverordnung der Stadt Leipzig anzumelden. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings-, Wettkampfbetriebs bzw. der Sportveranstaltung und stellt den verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten (z. B. Veranstaltungsleiter). Die verantwortliche Person ist dem Amt für Sport nach Aufforderung zu benennen. Die verantwortliche Person ist berechtigt und verpflichtet Personen aus dem Objekt zu verweisen, die sich ohne berechtigten Grund dort aufzuhalten oder die Haus- bzw. Sporthallenordnung missachten oder sich ungebührlich benehmen. Notfalls ist die Polizei zur Durchsetzung des Hausrechts und zur Feststellung der Personalien der Störer herbeizurufen. In diesen Fällen ist das Amt für Sport zu verständigen.
5. Zuwiderhandlungen des Nutzers gegen die Nutzungsbestimmungen werden mit den folgenden Sanktionen geahndet:
  - Verstoß gegen die Hallenordnung (insbesondere gegen das Alkohol- und Rauchverbot, Überziehung der zugewiesenen Nutzungszeit ohne vorherige Beantragung, Nichtbefolgen der Anordnungen des Hallenpersonals, usw.):
    1. Verstoß: Abmahnung
    1. Wiederholungsfall: 2. Abmahnung mit Mitteilung, dass bei einem weiteren Wiederholungsfall die Hallenzeit entzogen wird.
    2. Wiederholungsfall: Entzug der Hallenzeit
  - Nichtnutzung einer gebuchten terminlichen Belegung und Überziehung der Hallenzeit bei terminlicher oder periodischer Nutzung:

Erhebung des Nutzungsentgeltes für die gebuchte Hallenzeit zuzüglich der Überziehungszeit und einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von 25 EUR

- Nichtbeachtung des Haft- und Klebemittelverbotes:

1. Verstoß: Der verantwortliche Verein (Heimmannschaft) wird abgemahnt und trägt die Kosten der Sonderreinigung.
2. Verstoß: Der verantwortliche Verein (Heimmannschaft) trägt die Kosten der Sonderreinigung und erhält eine zweite Abmahnung mit dem Hinweis, dass bei einem weiteren Wiederholungsfall die Hallenzeit entzogen wird.
3. Verstoß: Der verantwortliche Verein (Heimmannschaft) trägt die Kosten der Sonderreinigung. Die Trainingszeiten der Heimmannschaft werden entzogen.

6. Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen in den Sportstätten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Sporthallen verwaltenden Amtes der Stadt Leipzig. Damit entstehende Aufwendungen gehen zu Lasten des Nutzers, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt.
7. Soweit technische Anlagen vom Nutzer mitgebracht und installiert werden, müssen diese den entsprechenden DIN-Normen bzw. VDE-Vorschriften entsprechen.
8. Der Nutzer hat die Sportstätten sowie die darin befindlichen Gerätschaften und das sonstige Inventar in dem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben, in dem er sie übernommen hat.
9. Ist der Nutzer im Besitz eines Schlüssels für eine Sportstätte, so ist er nach Beendigung der Nutzung verpflichtet, die Lichtquellen in der Sportstätte auszuschalten, die Wasserzapfstellen zu verschließen und die Sportstätte ordnungsgemäß abzuschließen. Bei Sportstätten, die über eine Alarmanlage verfügen, sind bei einer unberechtigten Nutzung die Kosten für den Einsatz des Sicherheitsdienstes zu übernehmen.
10. Der Nutzer hat die Pflicht, von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände nach Beendigung der Nutzung unverzüglich und auf eigene Kosten aus der Sportstätte zu entfernen.
11. Abfälle und Verunreinigungen in bzw. auf der Sportstätte sind von dem Nutzer nach Beendigung der Nutzung unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
12. Sofern der Nutzer den unter den Absätzen 8, 9 und 10 genannten Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt, ist die Stadt Leipzig berechtigt, die hierfür notwendigen Maßnahmen auf Rechnung und Kosten des Nutzers durchführen zu lassen.

13. Die von der Stadt Leipzig beauftragten Mitarbeiter üben gegenüber dem Nutzer und sämtlichen von ihm beauftragten Dritten das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Sportstätten.
14. Technische Anlagen in sämtlichen Sportstätten dürfen nur von den Mitarbeitern der Stadt Leipzig oder durch von diesen eingewiesenen Personen bedient werden. Andere Anlagen dürfen nur nach vorheriger Absprache und mit Zustimmung der Stadt Leipzig aufgestellt und benutzt werden.
15. In bzw. auf sämtlichen Sportstätten der Stadt Leipzig herrscht absolutes Rauchverbot. Der Gebrauch jeder Art von offenem Feuer ist nicht gestattet.
16. Das unabgestimmte Anbringen von Schildern, sonstigen Hinweisen und Aufklebern an Wänden und Türen ist strengstens untersagt. Für den Fall dadurch eintretender Beschädigungen erklärt der Nutzer seine volle Haftungsübernahme.

### **§ 7 Mitteilungspflichten des Nutzers**

Der Nutzer verpflichtet sich, das Amt für Sport unverzüglich über folgende Änderungen zu informieren:

- Änderungen der Kontaktdaten (z. B. personelle Änderungen im Vorstand, Anschriftsänderungen, Änderung der Kontoverbindung),
- Wegfall der Gemeinnützigkeit,
- Satzungsänderungen,
- Insolvenz,
- Wegfall des Bedarfs von Nutzungszeiten,
- Nichtnutzung der zugewiesenen Sportstätte bei periodischer Nutzung über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus / regelmäßige Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl,
- Änderungen, die Nutzer betreffend (Altersklasse, Sportart, Belegungsstärke).

### **§ 8 Haftung**

1. Der Nutzer haftet entsprechend der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die insbesondere am Nutzungsgegenstand (Raum, Inventar, Anlagen u. ä.) durch den Nutzer, seine Angestellten, Beauftragten oder sonstige Hilfspersonen und deren Tätigkeiten sowie durch Besucher und sonstige Dritte, denen der Nutzer den Zugang zu den von ihm genutzten Sportstätten gewährt, schuldhaft verursacht werden.  
Ausgenommen hiervon sind Mitarbeiter der Stadt Leipzig im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Stadt Leipzig.  
Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
2. Die Stadt Leipzig übernimmt keine Haftung für Mitwirkende oder Besucher von Veranstaltungen des Nutzers über den Rahmen der üblichen Haftungsverantwortung als Gebäudeeigentümer hinaus.
3. Ferner übernimmt die Stadt Leipzig keine Haftung für vom Nutzer oder dritten Personen eingebrachte Gegenstände, einschließlich der Garderobe des Nutzers,



Veranstalters, Mitwirkender oder Besucher.

Der Nutzer stellt die Stadt Leipzig insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

## **§ 9 Werbung**

Die Werberechte in den Sporthallen (Bandenwerbung, Aufsteller usw.) innerhalb der Sporthallen liegen bei der Stadt Leipzig, Amt für Sport.

Das Anbringen von Werbung im Rahmen der Nutzung der Sporthallen ist immer nur temporär und nur innerhalb der genehmigten Nutzungszeiten möglich.

Die Genehmigung zur Anbringung von Werbung, die Art der Befestigung oder Aufstellung von Werbeanlagen innerhalb der Nutzungszeiten ist mind. 2 Wochen vor der geplanten Aufstellung beim Amt für Sport, SG Objektverwaltung/Objektbewirtschaftung bzw. bei Sporthallen in Trägerschaft des Amtes für Jugend, Familie und Bildung beim Amt für Gebäudemanagement, Abt. Infrastrukturelles Gebäudemanagement, SG Gebäudedienstleistungen zu beantragen. Nur mit erteilter Genehmigung ist die Anbringung/Aufstellung der Werbeanlagen möglich.

## **§ 10 Rückgabe und Entzug von Nutzungszeiten**

1. Bei einer periodischen Nutzung kann die Rückgabe der zugewiesenen fortlaufenden Hallenzeiten **bis zwei Wochen** vor Nutzungsbeginn durch schriftliche Anzeige (auch E-Mail, Fax) gegenüber dem Amt für Sport erfolgen.
2. Bei der terminlichen Zuteilung einer Sportstätte kann die Rückgabe des zugewiesenen Nutzungstermins **bis zu zwei Wochen** vor Nutzungsbeginn schriftlich gegenüber dem Amt für Sport erklärt werden.
3. Für die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 2 genannten Fristen ist der Eingang der Rückgabeerklärung beim Amt für Sport der Stadt Leipzig maßgeblich.
4. Kommt der Nutzer seinen in § 6 Abs. 8 und 9 genannten Verpflichtungen nicht oder teilweise nicht nach oder handelt der Nutzer den im § 6 Abs. 4 genannten Bestimmungen zuwider oder betreibt der Nutzer in der Sportstätte einen Sport, der nicht dem Charakter der jeweiligen Sportanlage entspricht, ist die Stadt Leipzig berechtigt, dem Nutzer die Nutzungszeiten für die jeweilige Sportstätte vorübergehend oder auf Dauer zu entziehen.

## **§ 11 Beendigung des Vertragsverhältnisses**

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche dem Nutzer durch das Amt für Sport der Stadt Leipzig für die von ihm genutzten Sportstätten zur Verfügung gestellten Schlüssel an das Sporthallen verwaltende Amt der Stadt Leipzig zurück zu geben.

Für eventuelle Verluste haftet der Nutzer in dem Maße, dass die Stadt Leipzig berechtigt ist, auf seine Kosten, sofern dies zur Sicherung der jeweiligen Sportstätte und des darin befindlichen Inventars notwendig sein sollte, die komplette Schließanlage der Sportstätte auswechseln zu lassen.

## **§ 12 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages**

Dieser Vertrag gibt die zwischen den Vertragsparteien getroffenen Abreden vollständig wieder.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen bzw. werden hiermit aufgehoben.  
Eine Abänderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform, auf die rechtswirksam  
nur schriftlich verzichtet werden kann.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages einschließlich seiner An-  
lagen und eventuell abgeschlossener Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden,  
wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt.  
Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die unter Wahrung der  
gesetzlichen Bestimmungen dem Vertragsgedanken am ehesten Rechnung tragen.

### **§ 14 Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Leipzig.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Leipzig.

Im Auftrag

.....  
Stadt Leipzig  
Amt für Sport

Datum:

.....  
Unterschrift Nutzer

.....  
Name in Druckbuchstaben

Datum:

## Hallenbelegungskriterien

Sportarten / Sportbereiche	Mindestteilnehmerzahl <sup>1)</sup> pro Übungseinheit (ÜFE)		Übungszeiteinheiten (1 ÜZE = 45 Minuten) für eine Sportgruppe pro Woche			
	Turnhalle (1 ÜFE ≈ 400m <sup>2</sup> Hallenfläche, z. B. 15x27m)	Sporthalle (3ÜFE, z. B. 27x45m)	Freizeitsport / Jugend der untersten Spielklasse	Höherklassige Jugend / Aktive der drei untersten aktiven Spielklassen	Aktive der mittleren Spielklasse	Aktive der zwei höchsten Spielklassen
<b>A Ballsportarten</b>						
Basketball	10	30 <sup>2)3)</sup>	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE	10 ÜZE
Faustball	8	10 <sup>2)</sup>	2 ÜZE	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE
Handball	10	14 <sup>2)</sup>	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE	10 ÜZE
Hockey	10	12	2 ÜZE	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE
Volleyball	12	36 <sup>2)3)</sup>	3 ÜZE	6 ÜZE	8 ÜZE	12 ÜZE
<b>B Turn- und Gymnastikdisziplinen</b>						
Allgemeines Gerätturnen	12	–	2 ÜZE	4 ÜZE	–	–
Allgemeine Gymnastik	14 <sup>4)</sup>	–	2 ÜZE	–	–	–
Jedermannturnen	14	–	2 ÜZE	–	–	–
Kindersport	14	–	2 ÜZE	–	–	–
Kinderturnen	14	–	2 ÜZE	–	–	–
Kunstturnen	6	18	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE	9 ÜZE
Mutter-, Kind-Turnen	14	–	1 ÜZE	–	–	–
Rhythmische Sportgymnastik	4	12	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE	9 ÜZE
Seniorenturnen	14	–	1 ÜZE	–	–	–
Trampolinturnen	6	18 <sup>5)</sup>	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE	9 ÜZE
<b>C Gesundheitssport</b>						
Gesundheitssport	15	–	2 ÜZE	–	–	–
<b>D Kampfsportarten</b>						
Boxen	6	–	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE	10 ÜZE
Fechten	10	–	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE	9 ÜZE
andere Kampfsportarten (z. B. asiatische Kampfsportarten, Judo, Ringen)	12	–	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE	10 ÜZE

E Radsportarten						
Kunstradfahren	2	–	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE	9 ÜZE
Radball	4	–	2 ÜZE	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE
F Rückschlagsportarten						
Badminton	6	18 <sup>2)3)</sup>	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE	9 ÜZE
Tischtennis	10	– <sup>5)</sup>	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE	10 ÜZE
G Tanzen						
Tanz	20	–	2 ÜZE	–	–	–
Turniertanz	10	–	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE	9 ÜZE
H Freiluftsportarten						
Konditionstraining für Freiluftsportarten u.ä. (z.B. Fußball <sup>6)</sup> , Kanusport, Leichtathletik, Schwimmen, Skisport, Tennis)	15	–	2 ÜZE	2 ÜZE	4 ÜZE	4 ÜZE
Im Behindertensport werden 50 % der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahlen in den einzelnen Sportarten zur Belegung herangezogen.						
<p>1) Die Gruppenstärken beziehen sich auf die genannten Hallengrößen. Bei größeren und kleineren Hallen erhöht oder verringert sich die Mindestteilnehmerzahl entsprechend. Für den Hochleistungssport (nicht nur Mannschaften) können die Teilnehmerzahlen bis zu 50 % reduziert werden, wenn es für das wettkampfgerechte Training erforderlich ist.</p> <p>2) Kann im Übungsbetrieb – je nach Leistungsstärke – mit reduzierter Teilnehmerzahl auch auf 1/3-Halle (analog Turnhalle) gespielt werden.</p> <p>3) Voraussetzung: entsprechende Spielfelder</p> <p>4) In begründeten Fällen kann bei Wettkampfgruppen diese Zahl unterschritten werden, es muss jedoch eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen erreicht werden.</p> <p>5) Ist möglichst nur auf 1/3- Halle zu beschränken.</p> <p>6) Gilt nur für Damenmannschaften und bis zur männlichen C-Jugend.</p>						